

Grundsätze

eines

einheitlichen Systems zur Bezeichnung der Fahrwasser und Untiefen
in den deutschen Küstengewässern.

(Hierzu 1 Blatt Zeichnungen.)

A. Benennung und Beschreibung der zu verwendenden Seezeichen.*)

1. Schwimmende Seezeichen.

- a) Bakentonnen sind schwimmende Körper mit bakentartigem Aufbau, zu denen auch die Heul-, Leucht- und Glockentonnen zu rechnen sind.
- b) Spierentonnen haben über Wasser die Form einer Spiere. Die Gestalt des etwa vorhandenen nicht spierenartig geformten Schwimmkörpers kommt nicht in Betracht.
- c) Spize Tonnen sind über Wasser kegelförmig gestaltet.
- d) Stumpfe Tonnen haben über Wasser — ganz oder annähernd — die Form eines Cylinders, dessen obere Fläche abgeplattet ist.
- e) Kugeltonnen zeigen über Wasser die Form einer Halbkugel.
- f) Faßtonnen haben die Gestalt eines Faßes oder eines Cylinders, dessen gewölbte Fläche nach oben gekehrt ist.

Die schwimmenden Seezeichen sind derart zu konstruiren und auszuliegen, daß sie genügend hoch über Wasser hervortragen und, mit Ausnahme der Faßtonnen, möglichst senkrecht stehen. Die Form des über Wasser befindlichen Theiles ist bei den verschiedenen Arten so zu wählen, daß eine Verwechslung mit den anderen Arten nicht stattfinden kann.

2. Feste Seezeichen.

- a) Baken sind gerüstartige oder volle Aufbauten, welche eine gegen den Hintergrund sich scharf abhebende und in die Augen fallende Gestalt haben. Hierzu gehören auch die aus mehreren Pfählen bestehenden Dalben (Duc d'Alben).
- b) Stangenseezeichen sind einzelne in den Grund gesteckte Stangen oder eingerammte Pfähle.
- c) Brücken sind junge mit Aesten versehene Bäume oder Baumzweige, welche ebenfalls in den Grund gesteckt werden.

*) Leuchtthürme, Landmarken und Leuchtschiffe bleiben außer Betracht.